



Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven als Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹,
verordnet:

Art. 1 Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven

¹ Der Arbeitgeber kann den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die berufliche Vorsorge aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten.

² Er muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen. Eine Änderung des Vorsorgereglements oder Anschlussvertrages ist dafür nicht erforderlich.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 12. November 2020 in Kraft.²

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR **818.102**

² Dringliche Veröffentlichung vom 11. Nov. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).



November 2020

Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitrags- reserven als Massnahme im Bereich der berufli- chen Vorsorge zur Bewältigung der Covid-19- Epidemie

(COVID-19- Verordnung berufliche Vorsorge)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 verschiedene Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Im Bereich der beruflichen Vorsorge hat der Bundesrat die Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge erlassen (AS 2020 1073 COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge vom 25. März 2020). Damit wurde den Arbeitgebern vorübergehend ermöglicht, für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge die von ihnen geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) zu verwenden. Diese gestützt auf die Notverordnungskompetenz des Bundesrates (Art. 185 Abs. 3 BV) erlassene Verordnung war zu befristen und ist nach 6 Monaten, am 26. September 2020 ausser Kraft getreten. Das Parlament hat mit dem Covid-19-Gesetz den Bundesrat inzwischen ermächtigt, diese Massnahme weiterzuführen.

Vorliegende Verordnung entspricht materiell der vorgängigen Covid-19-Verordnung zur Arbeitgeberbeitragsreserve. Es handelt sich lediglich um einen formellen Neuerlass mit dem Zweck, die Massnahme bis Ende 2021 fortzusetzen. Unternehmen, die über eine Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) verfügen, haben so die Möglichkeit, diese weiterhin zur Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge zu verwenden und damit allfällige Liquiditätsgapässe zu überbrücken.

2 Erläuterungen zur Verordnungsbestimmung

Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsgapässe zu überbrücken.

Arbeitgeber können für die Finanzierung ihrer zukünftigen Beiträge an die berufliche Vorsorge Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) äufnen. Diese werden von den Vorsorgeeinrichtungen auf einem separaten Konto verwaltet. Per Ende 2019 waren in den Pensionskassen ordentliche AGBR im Umfang von ca. 7.5 Mia. Franken vorhanden (BFS, Pensionskassenstatistik, provisorische Werte 2019, Stand Oktober 2020). Arbeitgeberbeitragsreserven dürfen grundsätzlich nur für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Durch den Rückgriff auf diese Reserven für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge statt auf liquide Mittel können Firmen u.a. allfällige Liquiditätsgapässe überbrücken. Die entsprechende Verwendung erfolgt jeweils auf Anweisung des Arbeitgebers. Sie kann auch zur Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen erfolgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung fällig und noch nicht beglichen wurden.

Für die Arbeitnehmenden ist die Massnahme nicht nachteilig, da der Arbeitgeber ihren Beitragsanteil in beiden Fällen ohnehin von ihrem Lohn abzieht und ihnen die gesamten Beiträge weiterhin von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben werden.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.